

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1962	Nummer 105
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	29. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem GtV	1580
20315	22. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Förderung der Ausbildung von Schwesternhelferinnen	1580
20364	30. 8. 1962	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des G 131; hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke	1580
21701		Berichtigung z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 — IV A 1 — 5410 (MBL. NW. S. 978; SMBl. NW. 21 701) Landeshilfe für hochgradig Sehschwache	1591
7830	23. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausstellen von Bescheinigungen durch die beamteten Tierärzte	1591
7831	27. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einschleppung übertragbarer Geflügelkrankheiten durch ausländische Bruteier; hier: Verwendung von Bruteiern nach dem Gesetz über das Ausbrüten von Küken in Brütereien (Brüteriegesetz) v. 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brüteriegesetzes v. 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 216)	1591
7832	27. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Inlandsfleischbeschau; hier: Berichterstattung über Trichinenfunde	1591
79011	23. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfandfreigabe bei veräußerten Grundstücken	1592
8306	28. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 60a BVG bei Zahlung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1592

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
20. 8. 1962	RdErl. — Hilfe für Gefährdete nach §§ 72 bis 73 BSHG; hier: Anerkennung von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 73 Abs. 2 BSHG 1592
21. 8. 1962	RdErl. — Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. BSHG; hier: Anerkennung von Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG-BSHG 1592
27. 8. 1962	Bek. — Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandanzeigers als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung 1592
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen 1593
Notiz	
28. 8. 1962	Erteilung des Exequatur an den Türkischen Wahlgeneralkonsul, Herrn Dr. Walther Eisenbraun 1593
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 31. 8. 1962 1593

20310

**Tarifvertrag vom 7. Juni 1962
über die Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Prakti-
kantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med-
techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des
Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters vom 15. Juli 1960; hier: Anschlußtarif-
vertrag mit dem GtV**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2589:IV:62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15623:62 —
v. 29. 8. 1962

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — vereinbart. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag über die Änderung des Tarifvertrages v. 15. Juli 1960, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugs-erl. bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1962 S. 1580.

20315

**Förderung der Ausbildung
von Schwesternhelferinnen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15363:62 — u. d. Finanzministers — B 4140 —
2528:IV:62 v. 22. 8. 1962

Beim Eintritt von Katastrophen oder im Verteidigungs-
falle wird infolge der notwendigen Erweiterung und Neu-
einrichtung von Krankenhäusern ein erhöhter Bedarf an

Krankenpflegekräften entstehen, der nur in geringem Maße durch die Heranziehung der z. Z. nicht in ihrem Beruf tätigen Krankenschwestern überwunden werden kann. Nach den vorliegenden Planungen ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung aller notwendigen Krankenbetten für die Zivilbevölkerung die Ausbildung einer erheblichen Zahl von Schwesternhelferinnen erforderlich. Die Ausbildung dieser Hilfspflegerkräfte haben auf Veranlassung des Bundesministers des Innern das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst übernommen. Die Dauer der Ausbildung einer Schwesternhelferin umfaßt insgesamt 169 Unterrichtsstunden. Sie erfolgt in zusammenhängenden Lehrgängen mit einer Dauer von 28 Tagen.

Um den genannten Organisationen die Werbung zu erleichtern und die notwendige Intensivierung der Ausbildung durch die öffentliche Verwaltung zu unterstützen, erklären wir uns — ich, der Finanzminister, auch auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes 1962 — nach Ermächtigung durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen für die Teilnahme an Lehrgängen dieser Organisationen zur Ausbildung als Schwesternhelferin in dem erforderlichen Umfang unter Fortzahlung der Bezüge Arbeitsbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird.

Die Ausbildungskosten einschließlich evtl. notwendig werdender Fahrgelder werden von den genannten Organisationen getragen, die auch Meldungen zu den Lehrgängen entgegennehmen.

— MBl. NW. 1962 S. 1580.

20364

**Vollzug des G 131;
hier: Verwendung einheitlicher Vordrucke**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1962 — B 3367 —
IV C 4 — 6:62 — lfd. Nr. 249

1. In Ergänzung meines RdErl. v. 27. 12. 1961 (SMBl. NW. 20364) gebe ich als Anlagen weitere bundeseinheitliche Vordrucke im Vollzug des G 131 bekannt.
2. Das in meinem RdErl. v. 27. 12. 1961 bekanntgegebene „Verzeichnis der Vordrucke im Vollzug des G 131“ bitte ich entsprechend zu ergänzen.

Anl.

(Versorgungsdienststelle)

Anlage zum Bescheid vom

Az.:
 (Vorsteher des Geschäftszeichens bitte stets angeben.)

Berechnung des Besoldungsdienstalters

nach der Sechsten Verordnung zur Durchführung des G 131 in der Fassung vom 4. 6. 1962 (BGBl. I Seite 398)

für den

(jetzter Dienstgrad)

(Zuname)

(Vorname)

Nach § 31 G 131, § 109 BBG Versorgung als:

1. BDA als Hauptmann — Rittmeister — Kapitänleutnant (§ 6/8):Zum befördert mit Wirkung vom 19.....
(Dienstgrad)

mithin BDA in BesGr. A 3 b vom 19.....

2. BDA als Major — Korvettenkapitän —:

Beförderung zum (BesGr. A 2 c 2) mit Wirkung vom 19.....

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt
 in der bisherigen BesGr. A 3 b

seit 19..... DM

steigend am

1. 19..... DM

Jahresgrundgehalt
 in der neuen BesGr. A 2 c 2

..... DM

steigend am

1. 19..... auf DM

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes., BV Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz ergibt sich in der
 BesGr. A 2 c 2 ein Besoldungsdienstalter vom 19.....

3. BDA als Oberstleutnant — Fregattenkapitän —:

Beförderung zum (BesGr. A 2 b) mit Wirkung vom 19.....

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt in der bisherigen BesGr. A 2 c 2	Jahresgrundgehalt in der neuen BesGr. A 2 b
seit 19..... DM	 DM
steigend am	steigend am
1. 19..... auf DM	1. 19..... auf DM

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes. ergibt sich in der

BesGr. A 2 b ein Besoldungsdienstalter vom 19.....

Nach § 7 Abs. 5 BesGes. darf das BDA beim Übertritt aus der BesGr. A 2 c 2 in die BesGr. A 2 b höchstens um 8 Jahre gekürzt werden, mithin in der

BesGr. A 2 b ein Besoldungsdienstalter vom 19.....**4. BDA als Oberst — Kapitän zur See —:**

Beförderung zum (BesGr. A 1 a) mit Wirkung vom 19.....

Berechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BesGes.

Jahresgrundgehalt in der bisherigen BesGr. A 2 b	Jahresgrundgehalt in der neuen BesGr. A 1 a
seit 19..... DM	 DM
steigend am	steigend am
1. 19..... auf DM	1. 19..... auf DM

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 BesGes. ergibt sich in der

BesGr. A 1 a ein Besoldungsdienstalter vom 19.....**5. Bemerkungen:**

....., den 19.....

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....

.....

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Versorgungsdienststelle)

Anlage zum Bescheid vom

Az.:

(Vorsetzendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Berechnung des Besoldungsdienstalters

nach der Sechsten Verordnung zur Durchführung des G 131 in der Fassung vom 4. 6. 1962 (BGBl. I Seite 398)

für den

(letzter Dienstgrad)

(Zuname)

(Vorname)

Nach § 31 G 131 Versorgung als:

BDA nach § 5 der Sechsten VO als

- a) Leutnant — Oberleutnant — aus der Unteroffizierlaufbahn und Musikmeister
 b) Leutnant, der als Offiziersanwärter (Fahnenjunker, Seekadett) eingetreten ist
 c) Assistenzarzt, Oberarzt, Oberassistentenarzt, Veterinär, Oberveterinär

T M J

a) 1. Zum Leutnant (Oberleutnant) *) — Musikmeister — befördert mit Wirkung vom

2. Tag des Dienst Eintritts bei ununterbrochener Dienstzeit

dazu gem. § 5 Abs. 2 6 6

Mithin in BesGr. A 4 f — A 6 — ein Besoldungsdienstalter vom

*) Nur bei Beförderung älterer Berufsunteroffiziere unmittelbar zum Oberleutnant.

b) Beförderung zum Leutnant mit Wirkung vom

wenn vorher Oberfähnrich — Oberfeldwebel — Feldwebel — gewesen zu verbessern um 2

Mithin in BesGr. A 4 f ein Besoldungsdienstalter vom

c) Beförderung zum — Assistenzarzt — Oberarzt — Oberassistentenarzt — Veterinär —
Oberveterinär — mit Wirkung vom

verbessert um (§ 5 Abs. 1) 10

Mithin in BesGr. A 4 f ein Besoldungsdienstalter vom

, den 19.

— Sachlich richtig —
 Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Versorgungsdienststelle)

Anlage zum Bescheid vom

Auf Ihren Antrag vom

Az.:
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Beginn der Zahlung ab 1.

Vereinfachte Festsetzung des Besoldungsdienstalters¹⁾ (BDA)

auf Grund des § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. 7. 1957 i. d. F. vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361)

für den

Name	Vorname	Geburtsdatum	letzte Amtsbezeichnung

I. 1. Der Versorgungsfall des Obengenannten ist durch

Tod — Eintritt in den Ruhestand — Entlassung — am

..... bis zum 8. Mai 1945

— nicht — eingetreten.

2. Vollendetes Lebensjahr an dem nach Ziffer 1 maßgebenden Zeitpunkt Jahre.

3. Neue Besoldungsgruppe nach § 48 a Abs. 1 BBesG.

4. Zum Beamten — mit Dienstbezügen (Diäten) ernannt.

Amtsbezeichnung	am Tag, Monat, Jahr	Besoldungsgruppe	gehört zur Laufbahn- gruppe des

5. Ununterbrochene Dienstzeit²⁾ als — Beamter —

(Ziff. 4) bis (Ziff. 1)

Zusammen: Jahre Monate Tage, abgerundet auf volle Jahre.

¹⁾ Anwendbar nur in Besoldungsgruppen, die nicht mit einer in Spalte 4 der Anlage VII des BBesG bezeichneten Dienstaltersstufe enden.

²⁾ Mit Ausnahme der nach § 8 Abs. 2 BBesG nicht zu berücksichtigenden Dienstzeit.

Der umstehend Genannte hat während seiner Dienstzeit die Laufbahngruppe des Dienstes nicht gewechselt.

Von der förmlichen Festsetzung des BDA kann abgesehen werden, weil der umstehend Genannte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles das Lebensjahr (Ziff. 2) vollendet und die für sein Lebensjahr und seine Besoldungsgruppe bezeichnete Mindestzeit von Jahren durch die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von Jahren (Ziff. 5) erreicht hat und ihm deshalb in der neuen Besoldungsgruppe (Ziff. 3) das Endgrundgehalt zusteht.

Der Beginn des BDA in der Besoldungsgruppe ist daher, ausgehend vom Ersten des Monats, in dem oder mit dessen Ablauf der Versorgungsfall eingetreten ist, um so viele Jahre vorzurücken, als für das Durchlaufen der Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe nach § 5 Abs. 2 BBesG erforderlich ist.

Von der förmlichen Festsetzung des BDA kann abgesehen werden, weil der umstehend Genannte in der neuen Besoldungsgruppe A (Ziff. 3) eine unter der Laufbahngruppe des Dienstes (Ziff. 4) bezeichnete Mindestdienstzeit von Jahren durch die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von Jahren (Ziff. 5) erreicht hat und ihm deshalb in der neuen Besoldungsgruppe A (Ziff. 3) das Endgrundgehalt nach Jahren zusteht.

Der Beginn des BDA in der neuen Besoldungsgruppe A ist daher, ausgehend vom Ersten des Monats, in dem oder mit dessen Ablauf der Versorgungsfall eingetreten ist, um Jahre vorzurücken.

Das BDA wird daher in der Besoldungsgruppe A auf den

1.

festgesetzt.

....., den

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

— Sachlich richtig —

Im Auftrage:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Versorgungsbehörde)

Anlage zum Bescheid vom

Auf Ihren Antrag vom

Az.:
(Vorstehendes Geschäftszeichen bitte stets angeben)

Beginn der Zahlung ab 1.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)

auf Grund des § 48 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. 7. 1957 i. d. F. des Gesetzes vom 21. 8. 1961
(BGBl. I S. 1361)

für den

Name	Vorname	Geburtsdatum	letzte Amtsbezeichnung letzter Dienstgrad

Das Besoldungsdienstalter des Obengenannten wird auf Grund der umseitigen Berechnung in der Bes.Gruppe

A

auf den 1. 19.....

(in Worten: Ersten Neunzehnhundert)

festgesetzt.

....., den

— Sachlich richtig —

Festgestellt:

— Sachlich richtig —

Im Auftrag:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

B. Berechnung des Besoldungsdienstalters

1. Besoldungsgruppe A BBesG

Geburtsdatum

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 — § 34
Abs. 1 — am

1. 19.....

Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall
durch — Beginn des Ruhestandes — Entlassung
— Tod — eingetreten ist, spätestens jedoch der
8. 5. 1945

19.....

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres

19.....

Zwischenzeit

..... T M J

Hiervon sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 4) T M J
§ 34 Abs. 3 Nr. 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 (A Sp. 5) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 6) T M J
§ 34 Abs. 3 Nr. 2§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (A Sp. 7) T M J zus. T M J
§ 34 Abs. 3 Nr. 3

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch

..... T M J

Der Beginn des BDA ist daher — nicht —
um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4
— § 34 Abs. 4 —)

..... M J

hinauszuschieben — auf den

1. 19.....

Dieses BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit der
Beurlaubung ohne Dienstbezügevom bis = T M J = $\frac{1}{2}$ = T M Jb) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften
Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5)

..... M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe A ein BDA vom 1. 19.....

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1 ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A

— nach § 6 Abs. 5 — § 34 Abs. 7 — § 6 Abs. 1 — § 34 Abs. 1 — nicht —

um (4 Jahre — bei Berufsoffizieren und RAD-Führern in der BesGr. A 16 um 8 Jahre Jahre

auf den

1. 19.....

hinausgeschoben

(Einzelblatt)

C. Berechnung des Besoldungsdienstalters

(Aufstiegsbeamte — Aufstieg aus der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn — Aufstieg aus der unteren RAD-Führerlaufbahn in die mittlere / höhere RAD-Führerlaufbahn)

Der Versorgungsberechtigte ist am
 aus dem mittleren — gehobenen — Dienst in den gehobenen — höheren Dienst
 aus der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn
 aus der unteren in die mittlere / höhere RAD-Führerlaufbahn
 aufgestiegen.

1a) BDA in der Eingangsbesoldungsgruppe (der verlassenen Laufbahn)

A 5 — 9 — A 1 — 6 — (Abschn. B Nr. 1)

1. 19.....

1b) Besoldungsgruppe A BBesG (Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn)

Geburtsdatum 19.....

Das BDA beginnt nach § 6 Abs. 1 — § 34 Abs. 1 — am 1. 19.....

Tag, mit dessen Ablauf der Versorgungsfall
 durch — Beginn des Ruhestandes — Entlas-
 sung — Tod — eingetreten ist, spätestens je-
 doch der 8. 5. 1945 19.....

Tag nach Vollendung des 21./23. Lebensjahres 19.....

Zwischenzeit T M J

Hiervon sind abzusetzen nach

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 1 (A Sp. 4) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 2 (A Sp. 6) T M J

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 T M J zus. T M J
 § 34 Abs. 3 Nr. 3 (A Sp. 7) T M J

Nach Abzug dieser Zeit verbleiben noch T M J

Der Beginn des BDA ist daher — nicht —
 um deren Hälfte (abgerundet nach § 6 Abs. 4
 — § 34 Abs. 4 —) M J

hinauszuschieben auf den 1. 19.....

Dieses BDA ist zu kürzen

a) nach § 9 Abs. 3 um die Hälfte der Zeit der
 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

vom bis = T M J = 1/2 T M J

b) nach § 9 Abs. 4 um die Zeit des schuldhaften
 Fernbleibens vom Dienst

vom bis = T M J

zusammen (abgerundet auf volle Monate nach § 9 Abs. 5) M J

Mithin ergibt sich in der Eingangsbesoldungsgruppe

(der erreichten Laufbahn) A ein BDA vom 1. 19.....

- 1 c) Ausgehend von dem unter 1 a aufgeführten
BDA der Eingangsgruppe der verlassenen Lauf-
bahn vom

ergibt sich gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 — § 34
Abs. 6 — durch Hinzurechnung von

6 Jahren

in der Eingangsgruppe der erreichten Laufbahn
ein BDA von

Dieses BDA ist — nicht — günstiger als das
unter 1 b) ermittelte BDA vom

1. 19.....

2. Besoldungsgruppe A BBesG

Das unter 1c) ermittelte BDA wird für die Besoldungsgruppe A

— nach § 6 Abs. 5 — § 34 Abs. 7 — § 6 Abs. 1 — § 34 Abs. 1 — nicht —

um (4 Jahre — bei Berufsoffizieren und RAD-Führern in der BesGr. A 16

um 8 Jahre)

..... Jahre

auf den

1. 19.....

hinausgeschoben.

— MBl. NW. 1962 S. 1580.

21701

Berichtigung**Landeshilfe für hochgradig Sehschwache**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 —
IV A 1 — 5410 (MBL.NW. S. 978 / SMBl. NW. 21701)

In Nr. 21 muß es richtig heißen:

„... zum 15. 2. eines jeden Jahres...“

— MBL. NW. 1962 S. 1591.

7830

Ausstellen von Bescheinigungen durch die beamteten Tierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. 8. 1962 — II Vet. 1400 Tgb.Nr. 850/62

- 1 Beamtete Tierärzte haben wiederholt Händlern oder sonstigen Beteiligten, die Erleichterungen von den in veterinäraufsichtlichem Interesse angeordneten Verkehrsbeschränkungen oder Einfuhrverboten beantragen wollten, zur Verwendung bei der Begründung derartiger Anträge Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit einzelner Kreise und sogar bestimmter ausländischer Grenzgebiete ausgestellt.
- 1.1 Meist enthielten diese Bescheinigungen auch gleich ein Urteil darüber, ob die erbetenen Erleichterungen für unbedenklich erachtet werden könnten.
- 1.11 Dieses Verfahren ist unzulässig. Der beamtete Tierarzt hat sich Beurteilungen der genannten Art in Bescheinigungen für Privatpersonen zu enthalten, da er hierdurch der Entscheidung der zuständigen Behörde vorgreift und u. U. bei den Beteiligten unberechtigte Hoffnungen auf Gewährung ihrer Anträge wecken kann.
- 2 Für die Prüfung und Begutachtung der Frage, ob Erleichterungen von veterinäraufsichtlichen Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen von Einfuhrverboten zugelassen werden können, ist allein die entscheidende Veterinärbehörde zuständig.
- 3 Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit ausländischer Grenzgebiete können von den beamteten Tierärzten überhaupt nicht ausgestellt werden, weil ihnen meist ausreichende Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.
- 4 Soweit auf Grund ausländischer sowie deutscher Vorschriften, insbesondere anderer Bundesländer, Seuchenfreiheitsbescheinigungen für den innerdeutschen Tierverskehr gefordert werden, haben die beamteten Tierärzte solchen Anträgen stattzugeben, sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung der beantragten Bescheinigung nach sorgfältiger Prüfung gegeben sind.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Kreisveterinärämter —

— MBL. NW. 1962 S. 1591.

7831

Einschleppung übertragbarer Geflügelkrankheiten durch ausländische Bruteier;

hier: Verwendung von Bruteiern nach dem Gesetz über das Ausbrüten von Küken in Brutereien (Brüttereigesetz) v. 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brüttereigesetzes v. 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 216)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 8. 1962 — II Vet. 4300 Tgb.Nr. 164/62

- 1 Nach § 5 Abs. 5 Buchst. b des Brüttereigesetzes v. 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) i. d. F. v. 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 216) können die Landesbeauftragten Genehmigungen zur Verwendung von Bruteiern aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungs-

bereichs dieses Gesetzes erteilen, wenn bei der Verwendung der Bruteier eine Verbesserung der Geflügelzucht zu erwarten ist.

- 2 In letzter Zeit wurden im Lande Nordrhein-Westfalen bei Küken wiederholt Infektionen mit dem Erreger der Encephalomyelitis infectiosa (epidemischer Tremor) festgestellt. Diese Krankheit, die zu Gleichgewichtsstörungen, vollständiger Lähmung und Abmagerung führt, ist sehr verlustreich; die Sterblichkeit beträgt bis zu 50 %. Die Seuche ist bislang vorwiegend in den nordamerikanischen Ländern ermittelt worden. Bei der Feststellung der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung bei Küken im Lande Nordrhein-Westfalen handelte es sich besonders um Kreuzungstiere amerikanischer Herkunft. Es muß daher als sicher angenommen werden, daß die Seuche aus Amerika durch eingeführte Eier eingeschleppt wurde.

Des weiteren konnten auch Salmonelleninfektionen in mehreren landwirtschaftlichen Betrieben festgestellt werden, die aus Brutereien Eintagshühnerküken bzw. Eintagsgänseküken erworben hatten. Ermittlungen ergaben, daß in diesen Brutereien vorwiegend Bruteier aus den Niederlanden verwendet waren. Es muß daher auch bei diesen Seuchenfällen angenommen werden, daß der Erreger durch ausländische Bruteier eingeschleppt wurde.

- 3 Durch die bisher gemachten Erfahrungen muß aber damit gerechnet werden, daß die unter Nr. 2 genannten übertragbaren Krankheiten auch aus anderen Ländern eingeschleppt werden. Ferner können die ausländischen Bruteier mit sonstigen Seuchenerregern infiziert sein. Um die Einschleppung und Weiterverbreitung von auf Geflügel übertragbaren Krankheiten durch Verwendung ausländischer Bruteier zu verhindern, sind daher die von den Landesbeauftragten nach § 5 Abs. 5 Buchst. b des Gesetzes zu erteilenden Genehmigungen, soweit es sich um die Verwendung ausländischer Bruteier handelt, mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden:
- 3.1 Vor der Verwendung der Bruteier sind dem zuständigen Geflügelgesundheitsdienst Bescheinigungen des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes in deutscher Sprache oder unter Beifügung einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung darüber vorzulegen, daß das gesamte Geflügel des Herkunftsbestandes vor der Absendung der Bruteier untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Hühnerpest einschließlich Newcastle Disease, Geflügelcholera, Marekscher Geflügel-Lähme (Polyneuritis), Kükenruhr (Pullorum-Infektion), ansteckender Kehlkopf-Lufttröhrenentzündung (Laryngo-Tracheitis infectiosa), epidemischem Tremor (Encephalomyelitis infectiosa) und Salmonellose des Geflügels befunden worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen beträgt 8 Tage.
- 3.2 Die eingeführten Bruteier dürfen nur in Brutapparaten erbrütet werden, die für inländische Bruteier gleichzeitig keine Verwendung finden. Vor jeder Wiederverwendung sind die benutzten Brutapparate zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3 Die aus den eingeführten Bruteiern geschlüpften Küken sind für die Dauer von mindestens 6 Wochen getrennt von anderem Geflügel aufzuziehen.
- 3.4 Die während der Quarantäne eingegangenen Tiere sind an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung einzusenden. Die viehseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

— MBL. NW. 1962 S. 1591.

7832

Inlandsfleischschau;**hier: Berichterstattung über Trichinenfunde**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 8. 1962 — II Vet. 3205 Tgb.Nr. 714/62

- 1 Um einen Überblick über die Verbreitung der Trichinen bei Haus- und Wildschweinen zu erhalten, bitte ich, soweit möglich, jeweils im Anschluß an die Fest-

stellung von Trichinen bei Schweinen den Herkunftsort und den Besitzer und bei Wildschweinen den genauen Abschubort zu ermitteln.

- 2 Unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse teilen die Kreisveterinärärzte den Regierungspräsidenten die Anzahl der im Laufe eines Jahres amtlich festgestellten Trichinen nach dem nachstehenden Muster bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit. Die Schlachthofverwaltungen bitte ich, dem zuständigen Kreisveterinärarzt die erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Februar zuzuleiten.

T.

T.

Die Regierungspräsidenten berichten mir nach dem gleichen Muster bis zum 15. März eines jeden Jahres.

- 3 Fehlanzeige ist erforderlich.

- 4 Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 4. 7. 1957 (n. v.) — II Vet. 1143:57 — außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Schlachthofverwaltungen —

Muster

Trichinenfunde im Jahre 19....

Lfd. Nr.	Ort der Feststellung	Zahl der mit Trichinen befallenen Schweine Wildschweine	Herkunftsort mit Angabe des Besitzers bzw. Abschubort	Bemerkungen

— MBl. NW. 1962 S. 1591.

79011

Pfandfreigabe bei veräußerten Grundstücken

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1962 — IV D 4 — 15—12

Soweit von der Forstverwaltung verkaufte Grundstücke noch mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Hebung von Bodenschätzen belastet sind, bin ich damit einverstanden, daß die Verpflichteten auf ihren Antrag aus dieser Verpflichtung entlassen werden und daß die Eintragung im Grundbuch gelöscht wird.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln

— MBl. NW. 1962 S. 1592.

8300

Anwendung des § 60a BVG bei Zahlung von Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 8. 1962 — II B 2 — 4243.1 (25/62)

Nach § 30 Abs. 3 BVG kommt ein Berufsschadensausgleich nur in Betracht, wenn der Einkommensverlust mindestens 100,— DM monatlich beträgt. Da gemäß § 60 a BVG der Berufsschadensausgleich in der Regel für die Dauer von 12 Monaten festgestellt wird, ist in diesen Fällen die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs davon abhängig, daß sich der Einkommensverlust während des zwölfmonatigen Feststellungszeitraums auf mindestens 1200,— DM (im Durchschnitt 100,— DM monatlich) beläuft. Ist der Einkommensverlust im Feststellungszeitraum niedriger als 1200,— DM, sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Berufsschadensausgleichs auch für die Monate nicht gegeben, in denen der Einkommensverlust den Betrag von 100,— DM erreicht.

Schließt eine Einkommenserhöhung die Zahlung des Berufsschadensausgleichs für mindestens drei zusammenhängende Monate aus, endet entsprechend § 60 a Abs. 1 Satz 7 BVG der Feststellungszeitraum mit dem Monat, der dieser Einkommenserhöhung vorangeht. Das ist dann der Fall, wenn der Einkommensverlust in drei zusammenhängenden Monaten den Betrag von 100,— DM monatlich nicht erreicht.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1592.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Hilfe für Gefährdete nach §§ 72 bis 73 BSHG; hier: Anerkennung von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 73 Abs. 2 BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 8. 1962 — IV A 2 — 5014

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes v. 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430) erkenne ich bis zur endgültigen Regelung vorläufig alle Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 73 Abs. 2 BSHG an, die bis zum 31. August 1962 der Unterbringung Gefährdeter gedient haben.

Die Anerkennung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1962.

Ich behalte mir in jedem Falle vor, diese vorläufige Anerkennung zu widerrufen oder nachträglich an die Erfüllung von Auflagen zu binden oder nur unter Bedingungen oder Befristungen aufrechtzuerhalten.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte

— MBl. NW. 1962 S. 1592.

Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. BSHG; hier: Anerkennung von Einrichtungen als geeignet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG-BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1962 — IV A 2 — 5007

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) erkenne ich bis zur endgültigen Regelung vorläufig alle Einrichtungen als geeignet an, die vor dem 1. September 1962 zur Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen für den in § 39 Abs. 1 genannten Personenkreis geschaffen worden sind.

Die Anerkennung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1962.

Ich behalte mir in jedem Falle vor, diese vorläufige Anerkennung zu widerrufen oder nachträglich an die Erfüllung von Auflagen zu binden oder nur unter Bedingungen oder Befristungen aufrechtzuerhalten.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte

— MBl. NW. 1962 S. 1592.

Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandanzeigers als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 8. 1962 — III A 2 — 8525.1 Tgb.Nr. 182/62

Der Firma Heinrich Koppers G.m.b.H., Essen, Moltkestraße 29, wird auf ihren Antrag v. 16. 7. 1962 — I.Proj. Sy Ldt/Wi — auf Grund von § 20 Abs. 2 der Allgemeinen

polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (ApB für Landdampfkessel) v. 17. Dezember 1908 in der Fassung der Anordnung v. 17. Dezember 1942 (RWMBL. S. 709) widerruflich folgende Ausnahme von § 7 a. a. O. zugelassen:

Die von der Firma Heinrich Koppers G.m.b.H., Essen, vertriebenen und in den USA hergestellten Fernwasserstandanzeigevorrichtungen „Foxboro“ mit pneumatischen Differenzdrucktransmitter, die der Beschreibung zum Antrag auf Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandanzeigers v. 22. Juni 1961 — I.Proj. Sy Ldt.Wi. —, der Betriebsanleitung für „Foxboro“ 13A D:P (pneum. Transmitter), F 8211, der Betriebsanleitung für „Foxboro“-Fernstandanzeiger (Bandanzeiger Modell 50) und der Zeichnung 1418 D 7120 — 2 — Anordnung eines Fernstandanzeigers am Ausdehnungsgefäß — entsprechen, dürfen als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 der ApB für Landdampfkessel verwendet werden.

Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen ausgesprochen:

1. Bei der Verwendung einer Fernwasserstandanzeigevorrichtung als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung muß die erste Wasserstandanzeigevorrichtung eine den Wasserstand unmittelbar anzeigende Vorrichtung üblicher Bauart (mit Gläsern, Glimmerscheiben oder dgl.) sein.
2. Auf der Anzeigevorrichtung des Fernwasserstandanzeigers ist der zulässige niedrigste Wasserstand in leicht sichtbarer Weise zu kennzeichnen.
3. Der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation ist von dem Einbau eines Fernwasserstandanzeigers Kenntnis zu geben. Auftretende Mängel, insbe-

sondere falsches Anzeigen eines Fernwasserstandanzeigers sind ebenfalls der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation mitzuteilen.

4. Abschrift dieses Zulassungsbescheides ist den Kesselunterlagen der Kessel, die mit der zweiten Wasserstandanzeigevorrichtung ausgerüstet sind, beizuheften.

— MBL. NW. 1962 S. 1592.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. A. Oeckinghaus zum Regierungsdirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor H. Otten.

— MBL. NW. 1962 S. 1593.

Notiz

Betrifft: Erteilung des Exequatur an den Türkischen Wahlgeneralkonsul, Herrn Dr. Walther Eisenbraun

Düsseldorf, den 28. August 1962
— I:5 — 451 — 1:62

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Wahlgeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Walther Eisenbraun am 20. August 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1593.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 31. 8. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20321	10. 8. 1962	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)	524
2121	21. 8. 1962	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (4. Erg. Abgabe-VO)	525
214	17. 8. 1962	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	525
	14. 8. 1962	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.)	526

— MBL. NW. 1962 S. 1593.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM. Ausgabe B 10,20 DM.